



Informationen aus dem Hauptpersonalrat und aus der Landespolitik

Bernd Buckenleib, Fritz Doering, Hans Schöffner

Beitrag für CB 8/2011

Urheberrecht muss bei Kopien für den Unterricht beachtet werden

Aus gegebenem Anlass weist das Staatsministerium auf die Beachtung des Urheberrechts beim Erstellen von Kopien für den Unterricht hin.

Natürlich brauchen Lehrkräfte Fotokopien für den Unterricht, natürlich ziehen sie daraus keinen persönlichen Nutzen und natürlich erstellen sie die Fotokopien ausschließlich für die Ausbildung. Trotzdem ist gerade im Zeitalter der Digitalisierung die Beachtung der dafür gültigen Regeln für Lehrkräfte ein „Muss“, wenn sie teure Konsequenzen vermeiden wollen.

Das Wissen um die gültigen Rahmenbedingungen ist deshalb für Lehrkräfte ein notwendiger Schutz. Diese Regeln und deren Hintergründe sollen an dieser Stelle nur kurz angesprochen werden. Die ausführlichen Informationen sind auf den Internetseiten des Staatsministeriums und des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung zu finden. Eine – nach unserer Ansicht – sehr übersichtliche und kompakte Zusammenfassung finden Sie unter www.schulbuchkopie.de.

Das Kopieren ist geregelt:

Seit 2008 ist das Urheberrecht geändert und damit dürfen Kopien aus Schulbüchern usw. nur noch mit Genehmigung des Rechteinhabers erstellt werden. Die Länder haben deshalb mit den Schulbuchverlagen und anderen Rechteinhabern Verträge abgeschlossen, um das Kopieren an Schulen weiterhin ohne weiteren Aufwand zu ermöglichen. Grundsatz dabei ist, dass die Kopien Schulbücher und andere Materialien nicht ersetzen. Sie sollen aber unter bestimmten Bedingungen auch in Klassensatzstärke möglich sein. Ziel der Verträge ist vor allem die Rechtssicherheit für die Lehrkräfte in einer praktikablen Umsetzung.

Auszüge aus den Regeln:

Das Kopieren ist erlaubt

1. bis zu 12% aus einem Werk und höchstens 20 Seiten,
2. ganze Werke mit geringem Umfang außer Schulbücher und anderes Unterrichtsmaterial,
3. kleine Musikeditionen
4. Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen.

Dabei gibt es allerdings Einschränkungen wie z. B. Quellenangaben, analoge Kopien, keine digitale Speicherung oder Verteilung, usw.

Sie sehen, dass es sich sicher lohnt, wenn Sie in die veränderten Regelungen hineinschauen. Deshalb noch einmal unsere Empfehlung: Nutzen Sie die Informationen, vor allem die Kurzfassung in schulbuch.de.

Datenschutz an Schulen

Immer mehr Schulen nutzen die Vorteile der PC – gestützten Arbeit. Homepage, Intranet, Internetaufnutzung, usw. sind dabei fast schon überall selbstverständlich. Gerade deshalb ist der bewusste Datenschutz eine besondere Verpflichtung der Schulen.

Im Bayerischen Datenschutzgesetz sind die entsprechenden Regelungen verankert. Zugleich schreibt das Gesetz in Art. 25 die Beachtung des Datenschutzes für alle Behörden vor. Darin sind auch Schulen eingeschlossen.

Zu beachten sind die gesetzlichen Regelungen im Alltag vor allem bei der Erstellung der Homepage (z. B. Fotos), bei der Datenverarbeitung auf privaten Rechnern der Lehrkräfte, bei der Nutzung des Internets durch Schüler, usw.

Wir werden Sie in der CB Schritt für Schritt über einzelne Sachgebiete informieren.